

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Minden vom 19. 07. 1991**

Aufgrund der §§ 69 - 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ( KJHG ) vom 26. Juni 1990 ( SGB VIII, BGBl. I. S. 1163 ), des § 3 Abs. 2 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG vom 12. Dezember 1990 und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 12. Juli 1991 diese Satzung für das Stadtjugendamt beschlossen:

### I. Das Jugendamt

#### **§ 1 Aufbau und Grundsätze**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt soll als Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 Abs. 3 KJHG
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung für Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe in der Stadt Minden zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes umfassen Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe, wie sie sich insbesondere aus § 2 KJHG ergeben.
- (2) Dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten soll gemäß § 5 KJHG entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Das Jugendamt soll insbesondere gemäß §§ 4 und 80 KJHG mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten sowie die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 KJHG anregen und fördern.
- (4) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschafts- und das Familiengericht gemäß § 50 KJHG und hat mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 81 KJHG zusammenzuarbeiten.

#### **II. Der Jugendhilfeausschuß**

**§ 4 Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigt sind:

9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Minden wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(3) Beratende Mitglieder sind:

1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein Beigeordneter/eine Beigeordnete in dessen/deren Vertretung;
2. der Leiter / die Leiterin des Fachbereiches Jugend oder sein/ihre Vertreter/in;
3. ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/Jugendrichterin, der/die vom zuständigen Präsidenten/von der zuständigen Präsidentin des Landgerichts bestellt wird;
4. ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die von dem Direktor/der Direktorin des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der / die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je ein Vertreter/eine Vertreterin  
der evangelischen Kirche,  
der katholischen Kirche,  
der jüdischen Kultusgemeinde;  
die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden.
8. ein Mitglied des Beirates für Behindertenfragen, das von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Beirates für Behindertenfragen berufen wird;
9. ein Mitglied des Ausländerbeirates, das von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Ausländerbeirates berufen wird;
10. ein Mitglied des Jugendparlaments, das von dem Jugendparlament aus seinen Reihen gewählt wird.

Für jedes beratende Mitglied nach Ziff. 3 - 10 ist gleichzeitig je ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

(4) Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuß weitere sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder hinzuziehen.

## § 5 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe
- (2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er nimmt die Rechte gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG wahr. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (3) Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuß folgende Aufgaben:
1. Aufstellung eines Jugendhilfeplanes einschließlich Teilplänen
  2. Beratung des Haushaltsplanentwurfes der Jugendhilfe
  3. Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe
  4. Zuständigkeiten nach dem zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des KJHG ( Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK ) in der jeweils gültigen Fassung
  5. Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Jugendhilfe mit Ausnahme der Zuschüsse nach geltenden Gesetzen, Richtlinien, bestehenden Verträgen oder im Rahmen von erlassenen Grundsatzbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder des Jugendhilfeausschusses
  6. Beratung über die Jahresplanung der kommunalen Jugendarbeit und des Jugendschutzes
  7. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
  8. Übertragung der Ausführung von Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 KJHG
  9. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und der Beisitzer für den Prüfungsausschuß und die Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerung
  10. Anhörung vor der Bestellung des Leiters/der Leiterin des Fachbereiches Jugend

## § 6 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuß kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern beratende Unterausschüsse bilden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

## § 7 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten außer dem § 7 AG - KJHG die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, soweit die Bestimmungen auf die Ausschüsse anzuwenden sind.

III. Verwaltung des Jugendamtes**§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein eigenständiger Fachbereich innerhalb der Stadtverwaltung.

**§ 9 Aufgaben**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe sowie Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die wahrzunehmenden Aufgaben des Jugendamtes werden vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag von dem Leiter/der Leiterin des Fachbereiches Jugend durchgeführt.

IV. Schlußbestimmung**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tage tritt die Satzung des Stadtjugendamtes Minden vom 19.04.1968 außer Kraft.

**Anmerkung:**

Amtlich bekanntgemacht am 23.07.1991.

**Änderungen:**

Satzung vom	betr. Vorschriften	Veröffentlicht am	in Kraft ab
13.02.1995	§ 4	15.02.1995	16.02.1995
22.11.1995	§ 4	27.11.1995	28.11.1995
07.04.1997	§§ 3, 4, 5, 7, 8, 9	12.04.1997	13.04.1997
29.06.2001	§§ 4, 9	06.07.2001	01.01.2002